

(Kollektiv-) Prokura an mehrere, die zur Folge hat, daß diese nur gemeinsam handeln können (H.-G.-B. § 48. 2 = a. F. Art. 41 Abs. 3); die andere, neu hinzugekommene ist die Beschränkung auf Geschäfte einer — unter selbständiger, wenigstens durch einen Zusatz von der der Centrale unterschiedener Firma betriebenen — Zweigniederlassung (H.-G.-B. § 50 Abs. 3).

5. Ueber die Wirksamkeit der Geschäfte des Vertreters nach außen bestimmt das allgemeine bürgerliche Recht.

a) An der Spitze steht der — den Art. 52 H.-G.-B. a. F. ersetzende — § 164 Abs. 1, 3 B.G.-B., wonach eine vom Vertreter innerhalb der Vollmacht und im Namen des Vertretenen abgegebene oder entgegengenommene Erklärung unmittelbar zwischen dem Dritten und dem Vertretenen, nicht dem Vertreter, Recht schafft. Daß im Namen des Vertretenen gehandelt wird, kann sich auch ohne ausdrückliche Erklärung aus den Umständen ergeben; so geschieht ein Verkauf im Laden natürlich namens des Prinzipals, obwohl der Commis dies niemals ausdrücklich erklären wird.

Einseitige Rechtsgeschäfte des Vertreters gegenüber einem Dritten kann dieser selbst beim Vorhandensein einer Vollmacht mit dem Erfolge der Nichtigkeit unverzüglich zurückweisen, wenn ihm die Vollmacht nicht in schriftlicher Form vorgelegt wird. Deshalb kann der Vermieter selbst von dem Prokuristen, der ihm die Ladenmiete kündigen will, Vorlegung einer Vollmachtsurkunde verlangen; doch hat er mit einer Zurückweisung, wenn die Prokura im Handelsregister eingetragen ist, nur dann Erfolg, wenn er nachweisen kann, daß er um die Erteilung derselben weder wußte noch wissen mußte (H.-G.-B. § 15).

b) Man kann ferner auch ohne Vollmacht oder unter Ueberschreitung der einem zustehenden Vollmacht namens eines anderen Rechtshandlungen vornehmen, besonders wenn man über den Umfang der einem zustehenden Vollmacht im Irrtum ist oder als unbeauftragter Geschäftsführer handelt (B.G.-B. §§ 677 ff.). Solche Rechtsgeschäfte werden in ihrer Wirkung für und gegen den Vertretenen ähnlich behandelt wie die eines Minderjährigen (o. S. 4193).

Verträge des unvollmächtigten Vertreters sind hinfällig, d. h. ihre Wirksamkeit für und gegen den Vertretenen hängt von dessen Genehmigung ab (B. G.-B. § 177); bis zur Genehmigung kann der Gegner, wenn er nicht beim Abschluß um den Mangel der Vollmacht gewußt hat, widerrufen (B.G.-B. § 178). Wenn der Vertretene nicht genehmigt, — was im Falle einer Aufforderung des Dritten zur Erklärung auch bei zwei Wochen langem Schweigen angenommen wird (B.G.-B. § 177 a. E.) —, so kann der Dritte nach seiner Wahl den Vertreter selbst auf Erfüllung oder Schadenersatz in Anspruch nehmen; bei gutem Glauben des Vertreters kann er nur das negative Interesse (o. S. 4805) fordern, und wenn er den Mangel gekannt hat, auch das nicht (B.G.-B. § 179).

Eine handelsrechtliche Besonderheit gilt für den Handlungsagenten: Wenn dieser nur mit der Vermittelung von Handlungsgeschäften, nicht auch mit der Vertretung des Prinzipals betraut ist und gleichwohl in dessen Namen mit Dritten abschließt, so gelten seine ohne Vollmacht geschlossenen Geschäfte als genehmigt, wenn der Prinzipal sie nicht unverzüglich, nachdem er darum erfahren hat, durch Erklärung an den Dritten ablehnt (H.-G.-B. § 85).

Einseitige Rechtsgeschäfte kann ein Vertreter ohne Vollmacht weder vornehmen noch entgegennehmen; sie sind daher regelmäßig nichtig (B.G.-B. § 180 S. 1, S. 3). Anders nur, wenn der Dritte mit der Handlung ohne Vollmacht einverstanden war, oder wenn sich der Vertreter als Bevollmächtigter ausgegeben und der Dritte seine Erklärung nicht wegen

Fehlens der Vollmachtsurkunde gemäß § 174 B.G.-B. zurückgewiesen hat. Dann finden die Vorschriften der §§ 177—179 B.G.-B. über Verträge entsprechende Anwendung: das Rechtsgeschäft wird also nur bei Genehmigung des Vertretenen wirksam, und im Falle der Nichtgenehmigung ist der Vertreter selbst schadenersatzpflichtig (B.G.-B. § 180 S. 2).

c) Es kann endlich vorkommen, daß jemand zwar als Vertreter handeln will, daß dies aber für den Gegner nicht erkennbar ist. So, wenn ein Agent namens des Auftraggebers kaufen will, aber dessen Namen versehentlich nicht nennt. In diesem Falle wird sein Wille, im fremden Namen zu handeln, nicht beachtet, und der Kauf gilt als in seinem eigenen Namen abgeschlossen, so daß nur er selbst und nicht der Auftraggeber daraus berechtigt und verpflichtet wird (B.G.-B. § 164 Abs. 2).

Dr. S.

Kleine Mitteilungen.

Post. — Das soeben ausgegebene amtliche »Postblatt« Nr. 3, vom 2. Juli 1900, stellt in gewohnter Weise (unter Nr. 1—7) die Post-Neuerungen des letzten Vierteljahres zusammen und fügt ihnen (unter Nr. 8) auch wieder das Verzeichnis derjenigen Länder an, die für Einschreibsendungen keinen Ersatz leisten:

1. Im Verkehre mit den deutschen Postämtern in Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna sind zugelassen: Briefe und Kästchen mit Wertangabe bis 8000 *M* (10000 Fres.) und mit Nachnahme bis 800 *M* (1000 Fres.), ferner Postaufträge und Nachnahmen auf Einschreibbriefsendungen im einzelnen bis 800 *M* (1000 Fres.), sowie Postpakete mit Wertangabe bis 400 *M* auf dem Wege über Rumänien.

2. Für Postanweisungen, die zwischen Deutschland und seinen Schutzgebieten und zwischen den deutschen Schutzgebieten untereinander ausgetauscht werden, gelten dieselben Gebühren wie für Postanweisungen des inneren deutschen Verkehrs.

3. Die deutschen Postanstalten in Casablanca, Larache, Mazagan, Mogador, Rabat und Saffi in Marokko nehmen fortan am Postanweisungsdienste teil. Postanweisungen nach obigen Orten, sowie nach Tanger (deutsches Postamt) haben auf Mark und Pfennige zu lauten. Die Auszahlung erfolgt in der Landeswährung (Pesetas und Centimos).

4. Nach Porto Rico sind Postanweisungen bis 100 Dollars durch Vermittelung der Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

5. Postpakete nach Griechenland können monatlich zweimal mit Dampf der deutschen Levante-Linie, ab Hamburg, Beförderung erhalten.

6. Postpakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika dürfen nicht versiegelt sein; auch ist es nicht gestattet, die Umhüllung zuzunähen oder zuzuflecken.

7. Die Wertgrenze, bis zu welcher im Ortsbestellbezirke der Postanstalten Sendungen bestellt werden, ist, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, auf 6000 *M* erhöht worden.

8. Eine Ersatzpflicht für Einschreibsendungen übernehmen zur Zeit noch nicht die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Brasilien, von den britisch-australischen Kolonien: Südaustralien, Westaustralien und Tasmanien, Kanada, die Kap-Kolonie, Ecuador, Guatemala, Natal, Oranje-Freistaat, Paraguay und Peru.

Zum strafrechtlichen Begriff der Unzüchtigkeit. — In der Deutschen Juristenzeitung (Berlin, Otto Liebmann) Nr. 12 vom 15. Juni 1900 giebt Rechtsanwalt Justizrat Dr. F. Staub den nachfolgenden Bericht über die reichsgerichtliche Auffassung des Unzüchtigkeits-Begriffs:

Der Normalmensch ist jüngst von den Schranken des Reichsgerichts zurückgewiesen worden. Eine Strafkammer hatte den Begriff der Unzüchtigkeit verneint, weil nicht anzunehmen sei, »daß die Abbildung bei dem erwachsenen Normalmenschen das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verlege«. Das Reichsgericht (Entsch. i. Straff. Band 33, S. 17) erklärt, daß damit dem Kreise derjenigen, deren Scham- und Sittlichkeitsgefühl zu verletzen die Darstellung sich eignen müsse, zu enge Grenzen gezogen werden. »Die Thatsache, daß die Ausstellung der Photographieen jedem gegen Entgelt zugänglich war, weist darauf hin, daß sie auch von jugendlichen Personen beiderlei Geschlechtes besucht werden konnte.« »Nicht darauf kommt es an, ob die Abbildungen geeignet sind, eine bestimmte Klasse des dieselbe beschauenden Publikums in ihrem Sittlichkeitsgefühl zu verletzen, sondern darauf, ob auf das Publikum, auf die Beschauer im allgemeinen, gleichviel, welcher individuellen Kategorie sie angehören, die bezeichnete Wirkung hervorgerufen werden kann.« Aus dieser Begründung ist ersichtlich, daß man sich keineswegs darauf hätte verlassen dürfen, daß nur dann eine Bestrafung